

**Zeitschrift:** Beiträge zur Aargauergeschichte  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 1 (1980)

**Artikel:** Aargauer in fremden Kriegsdiensten : die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde von Frankreich 1701-1792 ; die Aargauer im bernischen Regiment in Sardinien 1737-1799

**Autor:** Pfister, Willy

**Anhang:** Anmerkungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-109135>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Pochon Adolf, Das Berner Regiment von Erlach in kgl. französischem Dienst 1671 - 1792, Bern 1933 (zit. Pochon)

Schafroth Max F., Fremdendienst von innen betrachtet. Sonderabdruck aus der "Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen", Frauenfeld 1939 (zit. Schafroth)

Steinemann Ernst, In sardinischen Fremdendiensten. Aus Briefen von Johann Christoph und Johann Konrad Peyer im Hof, 1774 - 1813, Schaffhausen 1963 (zit. Steinemann)

Suter Hermann, Innerschweizer Militär-Unternehmer im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1971

von Wattenwil Moritz, Die Schweizer in fremden Kriegsdiensten. Ein Rückblick auf die Militärkapitulationen, Bern 1930 (zi. von Wattenwil)

de Watteville Oscar, Ein Blatt in der Geschichte des Regiments von Wattenwil in französischen Diensten 1789 - 1792, Bern 1899 (zit. de Watteville)

#### Anmerkungen

- 1 Erismann, Organisation Schweizerregimenter S. 9, 19 - 22  
Feller, S. 32 - 33
- 2 Feller, S. 32 - 33  
Suter, S. 49 - 52
- 3 Dem Abschnitt über das Regiment von Erlach zugrunde gelegt sind die Kompanierödel und das Werk von A. Pochon. Die Angaben über Gefallene und Verwundete von Fontenoy und Lawfeld sind dieser Arbeit entnommen. Der Verfasser stützt sich dabei vermutlich auf den bernischen Militärschriftsteller Emanuel von May-von Romain-môtier (*Histoire Militaire de la Suisse et celle des Suisses dans les différents Services de l'Europe*, Lausanne 1788). In den Kompanierödeln sind selten alle Gefallenen verzeichnet, oder dann sind öfters Gefallene und an Krankheiten Verstorbene zusammen aufgeführt (*tués et morts*). de Watteville, S. 43 - 44
- 4 Es wäre interessant, wie bei der Garde die Zuverlässigkeit des Regiments anhand der Anzahl der Deserteure festzuhalten. Bedauerlicherweise ist dies nicht möglich, da die Jahrgänge 1788 - 1791 der Kompanierödel des ganzen Regiments nicht mehr vorhanden sind. Jemand hat sie aus dem letzten Band der Reihe der französischen Kompanierödel einfach herausgeschnitten. Was mit einer solchen Schädigung hätte bezweckt werden sollen, ist unklar. Der bekannte Berner Historiker und Verfasser des grundlegenden Werkes über die Geschichte des Staates Bern, Richard Feller, hat nichts Nachteiliges über die Haltung des Regiments in dem hier behandelten Zeitabschnitt erwähnt. Er hat vermutlich seinerzeit noch den unversehrten Band bearbeiten und sich ein Urteil bilden können.
- 5 Gedr. Mandate Bd. 3 Nr. 65, 12.10.1792
- 6 Eine separate Arbeit über die zahlenmässige Zusammensetzung des bernischen Regiments und der bernischen Gardekompanien in Frankreich sowie des bernischen Regiments in Sardinien-Piemont im 18. Jahrhundert soll 1981 oder 1982 in Bern erscheinen.

- 7 Geel, S. 13 - 25  
 Einer meiner Freunde begegnete vor einigen Jahren bei einem Besuch einer Kirche in Frankreich einem Mann in einer altertümlichen Uniform und mit einer Hellebarde bewaffnet. Beide kamen ins Gespräch. Der Kirchensigrist fragte nach dem Woher und Wohin. Als er die Antwort erhielt, mein Freund sei Schweizer, wollte der Sigrist wissen, in welcher Kirche er als "Suisse" angestellt sei. Er hatte geglaubt, einen Berufskollegen vor sich zu haben.  
 Erismann, Organisation Schweizerregimenter, S. 44, spricht davon, wie Adelige zur Bewachung ihrer Palais ausgediente Schweizergardisten als sogenannte Porten-Schweizer engagierten.  
 Herr Dr. N. Rötlin im Staatsarchiv Basel, Historiker und Kunsthistoriker, teilte freundlicherweise zwei interessante Tatsachen zu diesem Thema mit: Auf Bauplänen französischer Palais ist die Loge des Pförtners, welcher das Tor zum Ehrenhof bewacht, mit "Loge du Suisse" bezeichnet. Versailles wurde in weiten Teilen Europas, so auch in Russland, nachgeahmt. Der Pförtner hieß auch in Russland "Schwejzar". Das ist heute in ganz Russland die Bezeichnung für den Garderobier in Theatern, Opernhäusern und öffentlichen Gebäuden. Der alte Ausdruck hat sich bis heute gehalten. Die heutige Bezeichnung für Schweizerbürger lautet hingegen "Schwejzarez".
- 8 Erismann, Schweizer in sav.-sard. Dienst, S. 104 - 107
- 9 Steinemann, S. 32 - 42
- 10 ManRK, 25.4.1797
- 11 RM Nr. 200, S. 263 - 264, 24.11.1684
- 12 ManRK, 3.9.1705
- 13 ManRK, 30.11.1761
- 14 ManRK, 5.7.1785
- 15 Das gleiche Bild ergibt ein Vergleich der Arbeiten von Suter, Allemann und Bührer in den Landschaften Innerschweiz, Solothurn und Zürich.
- 16 ManRK, 31.8.1762, 3.3.1763, 3.5.1763
- 17 ManRK, 11.1.1727, 15.1.1727  
 Feller, S. 40: Nachdem der Dienst an Anziehungskraft verloren hatte, stellten die Werbeoffiziere Ausländer und Halbwüchsige ein. Ein Offizier, welcher Rekruten abnahm, soll bemerkt haben: "Es ist bejammerndswert, diese Kinder zu sehen, die man mit Süsigkeiten von der Schule hinweggelockt hat. Man hätte Ammen, nicht Waffen und Munition für sie nötig."
- 18 ManRK, 21.7.1741, 26.7.1741, 14.4.1750
- 19 ManRK, 3.5.1763
- 20 Vgl. Allemann, S. 65 - 67; Suter, S. 55 - 64, 126 - 127; Bührer, S. 14 - 21, 61 - 76. Es zeigt sich überall dasselbe Bild.  
 Bächtold, S. 23 - 26  
 Bräker, S. 83 - 90
- 21 ManRK, 14.9.1702
- 22 Suter, S. 172 - 178
- 23 Es ist geplant, die Aargauer in den beiden bernischen Regimentern in niederländischen Diensten im 18. Jahrhundert in einem Fortsetzungsband darzustellen, analog zum vorliegenden Band.

- 24 S. unten den Abschnitt über die Deserteure und die Toten.
- 25 Gedr. Mandate Bd. 3 Nr. 55 und 56, 9.6.1741, 23.1.1744, 29.1.1744
- 26 Gedr. Mandate Bd. 12 Nr. 40, 20.4.1733 und Bd. 3 Nr. 55 und 56, 9.6.1741, 23.1.1744, 29.1.1744
- 27 Gedr. Mandate Bd. 3 Nr. 58, 24.2.1769, 6.5.1770
- 28 Gedr. Mandate Bd. 3 Nr. 60, 2.8.1781
- 29 ManRK, 7.3.1738
- 30 Steinemann, S. 12
- 31 Suter, S. 45  
Schafroth, S. 9 Anmerkung 24 führt aus, die bernische Obrigkeit habe in einer "Ordonnance concernant le passage des recrues étrangères" von 1770 das Fesseln der transportierten Rekruten durch ihr Gebiet verboten.
- 32 Pochon, S. 74
- 33 ManRK, 23.1.1714, 20.3.1714
- 34 ManRK, 7.4.1728, 20.12.1728
- 35 ManRK, 25.11.1729, 31.3.1730
- 36 ManRK, 6.12.1729
- 37 ManRK, 3.3.1734
- 38 ManRK, 7.3.1738
- 39 ManRK, 10.6.1735
- 40 ManRK, 16.11.1736
- 41 ManRK, 3.5.1763  
Feller, S. 34 - 35 "Es ist nur für den Hauptmann wichtig, die Kompanie möglichst vollständig zu haben, da jeder Mann sich bezahlt macht, und sie möglichst lange im Dienst zu behalten; denn wenn einmal der Vorschuss für die Ausrüstung gedeckt ist, wird alles übrige Gewinn."
- 42 Bräker, S. 85 - 86, 105, 125 - 128, 132 - 146 Der gutmütige Ueli Bräker musste durch bittere Erfahrungen Menschenkenntnis erlernen. Zuerst war er vom Müller seines Wohnortes, dem er blind vertraut hatte, an die preussischen Werbeoffiziere um 3 Dukaten in Schaffhausen verkauft worden. Sein preussischer Offizier, der ihn angeblich als Diener engagiert hatte, betrog ihn ohnehin und schob ihn in ein Rekrutendepot ab. Ueli Bräker hatte allen Grund, misstrauisch zu sein.
- 43 Bräker, S. 119, 138
- 44 Hirzel, S. 5
- 45 ManRK, 9.8.1782
- 46 Erismann, Organisation Schweizerregimenter, S. 38 1710 wurde von der französischen Krone bestimmt, dass auch invalide und alte Soldaten protestantischer Konfession eine Pension erhalten konnten. Zu diesem Zweck durften jährlich 6000 Livres ausgerichtet werden, nämlich 69 Soldatenpensionen zu 72 Livres und 10 Offizierspensionen zu 100 Livres. Diese "pension accordée aux Protestants" war lächerlich gering. Die Summe von 6000 Livres stellte einen Bruchteil des Jahressoldes eines Obersten dar. Angesichts der

bekannten masslosen Verschwendungsucht des französischen Hofes musste diese den Protestantten ausgerichtete Pension als eine Verhöhnung alter und im Dienste Frankreichs verstümmelter Soldaten und Offiziere empfunden worden sein.

47 ManRK, 22.12.1797

48 Pochon, S. 58 - 59

49 Schafroth, S. 14 - 18

50 Erisman, Organisation Schweizerregimenter, S. 32 - 34

51 Bräker, S. 122

An der Durchführung des Spiessrutenlaufens war der Prevost oder einer seiner Gehilfen beteiligt. Es musste verhindert werden, dass der Verurteilte einfach durch die Gasse rennen und durch seine Schnelligkeit den meisten Hieben ausweichen konnte. Dass sich das nicht so abspielen konnte, dafür hatten die preussischen Militärrichter - oder wer sonst dafür zuständig war - schon gesorgt. Ein Spiessrutenlaufen wickelte sich folgendermassen ab: Der Strafvollzieher band dem Delinquenten beide Hände zusammen. Dann befestigte er an den gefesselten Händen einen Strick. An diesem konnte er den Verurteilten hinter sich her durch die von der bestimmten Anzahl Soldaten gebildeten Gasse ziehen. Damit nun aber der Geschlagene nicht nach vorne davonrennen konnte, trug der Strafvollzieher waagrecht ein Gewehr mit aufgepflanztem Bajonett, aber mit Lauf und Bajonett nach hinten auf den Oberkörper des Delinquenten gerichtet. Versuchte nun der Geprügelte nach vorne zu laufen, rannte er direkt in das blanke Bajonett. Der Strafvollzieher schritt nach dem Spiessrutenmarsch der Tambouren so die Gasse ab, den Verurteilten hinter sich am Seil, dass jeder der Soldaten mit seiner Weidenrute einen Hieb auf den Rücken des Gefesselten anbringen konnte. Die Schilderung dieser blutigen Quälerei der Soldaten wurde mit Rücksicht auf empfindsame Leser nicht in den Text gesetzt, sondern bloss in der Anmerkung aufgeführt. Sie gehörte aber zum Alltag der Soldaten, vor allem in sardinischen Diensten.

52 Die Bezeichnung Bagno, französisch le bagne, wurde ursprünglich für die Bäder des Serails in Konstantinopel, bei denen sich ein Gefängnis für Sklaven befand, verwendet. In Frankreich entstanden die Bagnos gegen Ende des 17. Jahrhunderts, worin dauernd gefesselte Schwerverbrecher zu sehr harter Arbeit gezwungen wurden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hob die Regierung die Bagnos auf und deportierte die Strafgefangenen in überseeische Strafkolonien.

53 ManRK, 6.2.1776 Gutachten zur General-Amnestie vom 1. Januar 1776 und Ordonnanz betreffend die Begnadigung der Deserteure.

54 Erisman, Organisation Schweizerregimenter, S. 35

55 1786 ist U.H. als von Seon stammend angegeben, vorher jedoch 8 Jahre lang als von Boniswil bezeichnet.

56 ManRK, 14.12.1764, 18.12.1764, 21.12.1764

57 ManRK, 24.11.1786

57a In den sardinischen Kompanierödeln von 1780 sind bei der Darlegung (Explication) des Falles des Soldaten Abraham Bussard aus Thionville in Lothringen einige das ganze Problem der Asylgewährung und der Freikompanien beleuchtende Ausführungen gemacht

worden. Darin ist festgehalten, dass sich die Freikompanien nur aus begnadigten Deserteuren und den mit Gewalt aus den Asylstätten Herausgeholten zusammensetzten. Wenn sich ein Deserteur in eine Kirche geflüchtet hatte, wurde er während dreimal 24 Stunden durch Unteroffiziere (Bas-Officiers) beobachtet (garder à vue). Dann erhielt der Asylsuchende die kriegsgerichtliche Vorladung zur Unterwerfung unter die Justiz des Regiments. Auf seine Weigerung hin und nach Ablauf von drei Tagen traten die Harschierer in Aktion (retirer de vive force), welche ihn als Deserteur dem Office du Solde, darauf dem Auditoriat des Guerres vorführten und schliesslich ins Gefängnis brachten. Die Strafe lautete immer auf zehn Jahre Dienstleistung in einer Freikompanie auf Sardinien. Nach Ablauf dieser Frist sollten sie den Abschied erhalten.

- 58 Erismann, Organisation Schweizerregimenter, S. 35 - 36
- 59 ManRK, 7.3.1738
- 60 Geel, S. 13 - 14
- 61 Bräker, S. 115, 117, 123
- 62 Gotthelf, S. 233 - 235
- 63 Den sardinischen Kompanierödeln von 1755, 1765, 1766 und 1769 ist je ein Offiziersetat beigefügt. Aus diesen lässt sich die Herkunft der Offiziere und das Zahlenverhältnis ersehen:

<u>Jahr</u>	<u>Stadt Bern</u>	<u>Waadt</u>	<u>Übrige</u>
1755	38	23	1 von Lenzburg (Rohr) 1 aus dem Bistum Basel 1 Abkömmling von Hugenotten (Du Charnier) von Rapperswil
1765	32	22	wie 1755
1766	32	22	1 von Lenzburg (Rohr)
1769	39	18	1 von Lenzburg (Rohr) 1 von Aarau (Wydler)

- 64 Suter, S. 105, 107 - 108; Bührer Kapitel III B und C, S. 104 - 123; Feller, S. 33: "Man kann schwer ermessen, welche Wandlung der neugeschaffene Begriff der Subordination brachte. Die Kluft zwischen Offizier und Soldat tat sich auf; dem Gemeinen war die Zukunft verhängt, die Offiziersstellen, früher jedem Tüchtigen erreichbar, wurden Vorrecht der regierenden Familien der Heimat. Der militärische Abstand wurde in einen gesellschaftlichen verwandelt und scharf betont."
- 65 de Watteville, S. 38
- 66 de Watteville, S. 39
- 67 von Wattenwil, S. 54; Feller, S. 37 - 39
- 68 Suter. Diese Arbeit behandelt das ganze Thema Militär-Unternehmertum von Grund auf, vor allem im Raume Innerschweiz und Glarus, und sie berührt vorwiegend die spanischen Dienste. Grundsätzlich liegen die bernischen Verhältnisse gleich.
- 69 Schafroth, S. 18, 21; Porchon, S. 12. Für Hauptmannsstellen kamen nur vermögliche Leute in Betracht.
- 70 Schafroth, S. 21. Darstellung des Prêts.
- 71 Schafroth, S. 20 - 24

- 72 Soldliste zwischen 1720 und 1730 (aus Bührer, S. 115)
- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| Capitaine Titulaire  | 500 - 600 Livres |
| Capitaine-Lieutenant | 100 Livres       |
| Lieutenant           | 75 Livres        |
| Sous-Lieutenant      | 60 Livres        |
| Fähnrich             | 50 Livres        |
| 1. Sergeant          | 24 Livres        |
| 2. - 4. Sergeant     | 20 Livres        |
| Korporal             | 15 Livres        |
| Soldat               | 12 - 13 Livres   |
- Diese Ansätze wurden in Kriegszeiten um 10 - 15% erhöht, sofern die Dienstherren den Kriegssold überhaupt auszahlten. Die oben-stehende Soldliste stammt aus niederländischen Diensten. Die französischen und sardinischen Listen sehen ähnlich aus. Durch die fortschreitende Geldentwertung stiegen auch die Soldansätze, wie dies aus der folgenden Liste von 1763 für die französischen Dienste hervorgeht.
- Königliche Ordonnanz vom 1.8.1763
- |                  |                           |
|------------------|---------------------------|
| 1. Sergeant      | 40 Livres in Friedenszeit |
| 2. Sergeant      | 34 Livres in Friedenszeit |
| 3. Sergeant      | 30 Livres in Friedenszeit |
| 4. Sergeant      | 26 Livres in Friedenszeit |
| Fourier          | 24 Livres in Friedenszeit |
| 1. - 4. Korporal | 18 Livres in Friedenszeit |
| 5. - 8. Korporal | 17 Livres in Friedenszeit |
| Gefreite         | 16 Livres in Friedenszeit |
| Tambour          | 16 Livres in Friedenszeit |
| Soldat           | 15 Livres in Friedenszeit |
- Aus Gedr. Mandate Bd. 22 Nr. 8, 1.8.1763
- 73 Feller, S. 34 - 35 Der Berner Historiker stellt dar, wie der Hauptmann in französischem Dienst, laut Soldvertrag von 1704, vom Dienstherrn ein Platzgeld von 20 Livres erhielt und daraus den Soldaten mit 10 Livres entlöhnte, der Rest war für Gewinn und die Deckung weiterer Auslagen der Kompanie bestimmt. "Mit 10 Livres, heute 40 - 50 Franken, soll er sich einen ganzen Monat verpflegen, all die Kleinigkeiten, die zum Unterhalt der Waffen und Uniform benötigt werden, anschaffen und dabei noch guten Muts sein. Von Ersparnissen ist da kaum mehr die Rede."
- 74 Gedr. Mandate Bd. 22 Nr. 8, 1.8.1763
- 75 Pochon, S. 26, 29
- 76 Lichtsteiner, S. 37 - 48 Tagebuch
- 77 Pochon, S. 57
- 78 Sardinische Kompanierödel Bd. 13, 1791
- 79 Bräker, S. 144
- 80 Gedr. Mandate Bd. 22 Nr. 9, 1764
- 81 Erismann, Organisation Schweizerregimenter, S. 26
- 82 Erismann, Organisation Schweizerregimenter, S. 26
- 83 Erismann, Organisation Schweizerregimenter, S. 17
- 84 Erismann, Organisation Schweizerregimenter, S. 9 - 10
- 85 Lichtsteiner, S. 37 - 48 Das Tagebuch ist in französischer Sprache veröffentlicht in: E. Olivier, Médecine et santé dans le Pays de Vaud au XVIII<sup>e</sup> siècle (1675 - 1798), Tome I, Lausanne 1939

- 85a Lichtsteiner, S. 45 Der Verfasser dieser Arbeit ist der Frage nachgegangen, wer die Memoiren und Kriegsgeschichten im 17. und 18. Jahrhundert verfasst hatte. "Die meisten Erinnerungen stammen von kriegsbegeisterten Offizieren in Rang und Ehren. Von Helden-taten, von glorreichen Siegen und ehrenvollen Niederlagen ist die Rede, über das namenlose Elend der Verwundeten schweigt man. Wie sollte die Fürsorge um das Wohl, die Gesundheit und Wieder-herstellung des Soldaten eine nennenswerte Rolle gespielt haben, wo doch das Leben des Söldners nichts galt, wo brutale Gewalt und rohe Sitten zur Männeszucht und Härte zählten!" An keiner Stelle sei über die Verwundetenpflege geschrieben worden. S. 36
- 85b Erismann, Schweizer in sav.-sard. Dienst, S. 92 - 94
- 86 Schafroth, S. 21
- 87 Bräker, S. 121
- 88 Gedr. Mandate Bd. 4, 1771, 1778, 1794
- 89 Lichtsteiner, S. 40, 42
- 90 Lichtsteiner, S. 39
- 91 Lichtsteiner, S. 40
- 92 Bräker, S. 132
- 93 Erismann, Schweizer in sav.-sard. Dienst, S. 105
- 94 Dubler, S. 47, 48 Diese Arbeit wird im Fortsetzungsband bei der Beurteilung der Solddienste noch eingehend herangezogen werden.
- 95 Bräker, S. 82
- 96 Schafroth, S. 13 Max F. Schafroth ist im Recht, wenn er diese Regimentskinder rechtlich als Ausländer betrachtet.
- 97 Dieser Urlaubsschein befindet sich im Besitz von Frau Dr. M. Koenig in Basel, welche denselben in verdankenswerter Weise für diese Arbeit zur Verfügung gestellt hat.
- 98 Hirzel, S. 5, 6
- 99 In einer 1981 oder 1982 zu veröffentlichten Arbeit wird die Zusammensetzung nach Regiment und Garde getrennt dargestellt werden.

#### B i l d e r n a c h w e i s

- Abb. 1 Adolf Pochon, Das Berner Regiment von Erlach in kgl. französischem Dienst 1671 - 1792, Bern 1933
- Abb. 2 Holländische Kompanierödel 1735
- Abb. 3-6 Medizinisch-Historisches Museum der Universität Zürich
- Abb. 7 Familienbesitz Koenig in Basel